

Statuten Bürgerturnverein Chur (BTV Chur)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bürgerturnverein Chur (BTV Chur) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Bürgerturnverein Chur (BTV Chur) ist ein polysportiver Verein zur Förderung des Breiten- und des Leistungssports.

Der Verein fördert die Aktivitäten seiner Mitgliedvereine. Er koordiniert und unterstützt die Durchführung von Trainings, Anlässen und Wettkämpfen, leitet und koordiniert die Administration und Information der Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Beziehungen

Der BTV Chur kann Beziehungen zu Verbänden, Vereinigungen und Interessengemeinschaften im Bereich seines Zweckes und seiner Tätigkeiten unterhalten.

III. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Sektionen (Vereine), die ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung ihres Sports bieten oder einen Beitrag zur Förderung des Sports leisten.

Art. 5 Aufnahme

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (DV).

Art. 6 Verpflichtungen

Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Statuten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen und die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 7 Austritt

Der Austritt einer Sektion aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Der Austritt kann sofort erfolgen, wenn der schriftliche Nachweis durch Protokoll vorliegt, dass die Vereinsversammlung der Sektion ihre Auflösung mit dem notwendigen Mehr beschlossen hat und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt worden sind.

Art. 8 Ausschluss

Sektionen, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten, Reglemente oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist die Sektion anzuhören oder schriftlich einzuladen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Die ausgeschlossene Sektion kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich für eine Sektion oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Sektionen und der Vorstand des Vereins haben ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Ein Ehrenmitglied kann durch die Delegiertenversammlung ohne Angabe der Gründe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ausgeschlossen werden.

IV. Finanzierung

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge der Sektionen, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzt werden
- dem Erlös der Vereinstätigkeit
- Subventionen und Beiträgen
- Sponsoring.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind von Gesetzes wegen durchzuführen, wenn zwei Mitglieder (Sektionen) dies verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch.

Art. 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Delegiertenversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Genehmigung der Statuten der Sektionen
- Beschlussfassung über besondere Anträge.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung bilden:

- die Sektionen, vertreten durch ihre Delegierten; jede Sektion hat das Recht, zwei Delegierte zu entsenden
- die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 16 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

- die Delegierten der Sektionen
- die Mitglieder des Vorstandes

Jede/r Delegierte und jedes Mitglied des Vorstandes haben eine Stimme. Die Delegierten der Sektionen und der jeweilige Vertreter/die Vertreterin der Sektion im Vorstand (Art. 19 Abs. 1 Lemma 2) dürfen sich gegenseitig an der Delegiertenversammlung vertreten.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern die Statuten keine besondere Bestimmung enthalten, das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

Art. 18 Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

b) Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin, welche von der Delegiertenversammlung auf ein Jahr gewählt werden
- den Präsidenten der Sektionen oder einer anderen, von der jeweiligen Sektion für die Dauer von mindestens einem Vereinsjahr bezeichneten Person.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin konstituiert er sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für

- die Förderung der Zusammenarbeit der Sektionen
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Reglementen und für die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.

Art. 21 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vertretung gegen aussen erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Bank- und Postverkehr.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Jedes Mitglied kann jedoch die mündliche Verhandlung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Er/sie hat bei Sachfragen den Stichentscheid.

Art. 23 Kommissionen/Reglemente

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen und Reglemente erlassen.

d) Die Revisoren

Art. 24 Wahl und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Vereinsversammlung jährlichen Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 25 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung des Vereins beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Übergeordnetes und subsidiäres Recht

Art. 26

Subsidiär sind die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB anwendbar.

Chur, den 9. November 2020

Der Vorsitzende



Christoph Schmid

Die Protokollführerin



Sonja Bonell